

PRODUKTINFORMATION (STAND 25.03.2020)

Niedersachsen-Soforthilfe Corona

Eine Soforthilfe des Landes
Niedersachsen

Wenn Sie als kleines gewerbliches Unternehmen oder Angehörige(r) der freien Berufe in Folge der Covid-19-Pandemie in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage und/oder in Liquiditätsengpässe geraten sind, können Sie eine Soforthilfe elektronisch über das Kundenportal der NBank beantragen.

ÜBERSICHT

- Kleine gewerbliche Unternehmen und Angehörige der freien Berufe
- Existenzbedrohliche Wirtschaftslage und/oder Liquiditätsengpässe
- Soforthilfe gestaffelt nach der Anzahl der Beschäftigten bis maximal 20.000 Euro
- Gewährung der Soforthilfe nur einmal je Unternehmen

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Kleine gewerbliche Unternehmen und Angehörige der freien Berufe (bis 49 Beschäftigte¹, bis 10 Millionen Euro Jahresumsatz oder 10 Millionen Euro Jahresbilanzsumme) mit einer Betriebsstätte in Niedersachsen, die sich in einer existenzbedrohlichen Wirtschaftslage befinden und/oder in Liquiditätsengpässe geraten sind.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Zur Überwindung der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage und/oder Liquiditätsengpässe in Folge der Covid-19-Pandemie im Frühjahr 2020 können kleine gewerbliche Unternehmen und Angehörige der freien Berufe gestaffelt nach der Betriebsgröße die Niedersachsen-Soforthilfe Corona erhalten.

BEDINGUNGEN

- Maximale Förderhöhe 20.000 Euro
- Die Förderung wird als Billigkeitsleistung gem. § 53 LHO gewährt.
- Die Auszahlung der Soforthilfe erfolgt mit der Bewilligung.
- Jedes antragsberechtigte Unternehmen/Angehörige eines freien Berufes kann die Soforthilfe nur einmalig erhalten.

FRAGEN?

Tel.: 0511 30031-333

E-Mail: beratung@nbank.de

Antragstellung bitte nur über das Kundenportal der NBank
www.nbank.de

max. 20.000 Euro

¹ Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitmitarbeiter. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen. In die Mitarbeiterzahl gehen ein: Lohn- und Gehaltsempfänger, für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind sowie mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

- Die Soforthilfe erfolgt im Rahmen der De-minimis-Beihilfen der EU
- Vor Inanspruchnahme der Soforthilfe ist verfügbares liquides Privat-/ Geschäftsvermögen einzusetzen.
- Ein Insolvenzverfahren darf weder beantragt noch eröffnet worden sein, eine Verpflichtung zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung oder §284 der Abgabenordnung darf nicht vorliegen oder diese darf nicht abgenommen worden sein.
- Es können Überprüfungen der NBank, des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung und des Landesrechnungshofes oder deren Beauftragte erfolgen.

VORAUSSETZUNGEN

Existenzbedrohliche Wirtschaftslage/Liquiditätsengpass

Die Gewährung der Soforthilfe erfolgt nur, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin sich in Folge der Covid-19-Pandemie im Frühjahr 2020 in einer existenzbedrohlichen Wirtschaftslage befindet und/oder einen Liquiditätsengpass hat. Hierrüber ist eine entsprechende Erklärung im Antrag abzugeben.

Staffelung

bis 5 Beschäftigte (JAE):

3.000 Euro

bis 10 Beschäftigte (JAE):

5.000 Euro

bis 30 Beschäftigte (JAE):

10.000 Euro

bis 49 Beschäftigte (JAE):

20.000 Euro

Betriebsstätte in Niedersachsen

Empfänger der Soforthilfe sind kleine gewerbliche Unternehmen und Angehörige freier Berufe mit einer Betriebsstätte in Niedersachsen.

De-minimis-Erklärung

Dem Antrag muss eine ausgefüllte De-Minimis-Erklärung

<https://www.nbank.de/medien/nb-media/Downloads/Formulare-zur-Antragstellung/De-minimis-Erklärung-Soforthilfen.pdf> beigefügt sein. Die Soforthilfe kann

nur gewährt werden, wenn die Ihrem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen innerhalb eines fließenden Zeitraums von drei Steuerjahren einen Gesamtbetrag von 200.000 Euro nicht überschreiten.

Nachweis der Unternehmung

Dem Antrag ist ein Nachweis der Unternehmung beizufügen.

Gewerbliche Unternehmen reichen dazu bitte:

- ein Handelsregisterauszug oder
- eine Gewerbeanmeldung oder
- eine Kopie des Genossenschaftsregisters ein

Angehörige der freien Berufe reichen dazu bitte:

- die Bestätigung der Anmeldung der Selbstständigkeit beim Finanzamt – Nachweis der Umsatzsteuernummer oder
- einen anderen geeigneten Nachweis der Selbstständigkeit (Kammermitgliedschaft etc.) ein.

Staffelung der Soforthilfe nach Betriebsgröße

... bis 5 Beschäftigte (JAE): 3.000 Euro

... bis 10 Beschäftigte (JAE): 5.000 Euro

... bis 30 Beschäftigte (JAE): 10.000 Euro

... bis 49 Beschäftigte (JAE): 20.000 Euro

SCHRITT FÜR SCHRITT ZUR FÖRDERUNG

Den Antrag auf Gewährung und Auszahlung der Niedersachsen-Soforthilfe Corona stellen Sie bitte über das Kundenportal der NBank.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Über die Internetseite der NBank kommen Sie zu unserem Kundenportal. Sie werden Schritt für Schritt durch die Antragstellung geführt und reichen den Antrag sowie die zusätzlichen Dokumente schließlich online ein.

Schritt 1: Registrierung im Kundenportal

Wenn Sie sich das erste Mal in unserem Kundenportal anmelden, müssen Sie sich zunächst registrieren. Die Registrierung ist nur einmalig erforderlich und ermöglicht Ihnen auch zukünftige Antragstellungen und Abrechnungen. Anschließend loggen Sie sich ein und beginnen mit der Antragstellung. Bitte füllen Sie den Antrag sorgfältig aus.

- Antrag auf Niedersachsen-Soforthilfe Corona

Schritt 2: Zusätzlich benötigte Dokumente in elektronischer Form (z.B PDF/ JPEG)

- Erklärung De-minimis-Beihilfen
- Nachweis der Unternehmung (Handelsregisterauszug, Gewerbeanmeldung, Genossenschaftsregister, Bestätigung der Anmeldung beim Finanzamt – Nachweis der Umsatzsteuernummer oder andere geeignete Nachweise (freie Berufe))

Schritt 3: Beantragen Sie Ihre Förderung

Bitte senden Sie den Antrag und alle erforderlichen Anlagen ausschließlich in elektronischer Form über das Kundenportal ab.

Diese Richtlinie tritt zum 25. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Beratung und Fragen

Montag bis Freitag
von 8.00 bis 17.00 Uhr

Tel: 0511 300 31-333

Fax: 0511 300 31-11333

beratung@nbank.de